



universität
wien

Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr. h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

T +43-1-4277-10010
F +43-1-4277-9100
rektor@univie.ac.at
<http://rektorat.univie.ac.at/rektorat/>

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002

14. Jänner 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien hat zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, GZ. 2020-0.723.953, bereits eine **ausführliche Stellungnahme abgegeben (siehe 20/SN-79/ME XXVII. GP)** und ergänzt diese Stellungnahme nunmehr im Hinblick auf den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen **§ 98 Abs. 14 UG** fristgerecht um einen **Formulierungsvorschlag** wie folgt:

Zu § 98 Abs. 14 UG:

Um die in den Erläuterungen zur neuen Bestimmung dargelegte Intention umzusetzen, tatsächlich nur die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festzulegen, schlägt die Universität Wien in Anlehnung an den VfGH (VfSlg 20.164) folgende Formulierung vor:

„(14) Der abgeschlossene Arbeitsvertrag unterliegt der Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte.“

Zur Erläuterung:

Die Universität Wien lehnt den vorgeschlagenen Abs. 14 in der gegenwärtigen Form ab. Die Erläuterungen zu diesem Absatz führen aus: „Schließlich wird mit Abs. 14 klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber im Zuge von Berufungsverfahren berechtigt sind, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Diese Bestimmung gibt lediglich die Judikatur zu diesem Thema wieder, die nach langen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten endgültig entschieden hat, dass Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten abzuhandeln sind.“ Zur Wiedergabe der Judikatur ist keine Gesetzesbestimmung erforderlich. Abs. 14 könnte allerdings dahingehend (miss)verstanden werden, dass er übergangenen Bewerber*innen eine (neue, in Österreich bisher nicht gegebene) **Parteistellung** im Berufungsverfahren gewährt. Im Interesse der Vermeidung einer jahrelangen Verschleppung von Berufungsverfahren und einer jahrelangen Vakanz von Professuren zum Schaden der Forschung und zum Schaden der Studierenden soll auch weiterhin keine Parteistellung in Berufungsverfahren eingeführt werden.

Auch wenn in den Erläuterungen zu der neuen Bestimmung ausgeführt wird, dass lediglich die Zuständigkeit

der ordentlichen Gerichte normiert werden soll, **schließt die Formulierung des geplanten § 98 Abs. 14 UG womöglich eine über eine schlichte Zuständigkeitsbestimmung hinausgehende Interpretation nicht aus.**

Nach der bisherigen Judikatur des VfGH sind die Dienstverhältnisse der Universitäten privatrechtlicher Natur, weshalb sie der Kontrolle der ordentlichen Gerichte unterliegen. Auch darüber, ob und in welchen Umfang § 98 UG unterlegenen Bewerber*innen ein subjektives Recht einräumt, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Soweit ersichtlich, wurde diese Frage erst einmal an den OGH herangetragen; er hat diese Sache jedoch mangels Feststellungsinteresses gemäß § 228 ZPO zurückgewiesen, weil im konkreten Fall ohnehin eine Leistungsklage auf Schadenersatz erhoben hätte werden können. Darüber, ob, und wenn ja, welche konkreten subjektiven Rechte § 98 UG gewährt, wurde demnach bislang nicht abgesprochen. Sollte dies in Zukunft zu entscheiden sein, könnte die Formulierung des geplanten Abs. 14 womöglich dafür sprechen, ein subjektives Recht zu gewähren.

Mag im genannten Verfahren zwar das Feststellungsinteresse verneint worden sein, da in concreto eine Schadenersatzklage erhoben hätte werden können, so ist nicht ausgeschlossen, dass die geplante Formulierung des § 98 Abs. 14 UG womöglich auch als Basis für eine Leistungsklage genützt wird. Durch den geplanten Abs. 14 wird ein potentieller Rechtsanspruch auf Einhaltung des Gesetzes, einschlägiger Satzungsbestimmungen, aber auch auf die Wahrung vorvertraglicher Interessen womöglich bekräftigt. **Welche konkreten Klagen auf die Universitäten auf Basis des geplanten Abs. 14 zukommen könnten, ist jedoch schwer abzuschätzen.** Eine Klage auf Einstellung ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Im oben genannten Verfahren behauptete die Klägerin, dass ein Recht auf ein fehlerfreies Verfahren bestünde, das keinen Schadenersatz generiere. Dem ist der OGH zwar nicht gefolgt, ausdrücklich verneint hat er dies jedoch ebenfalls nicht, sondern offen gelassen (siehe Beschluss [9ObA83/18y](#) Punkt 3 und 4).

Um die in den Erläuterungen zur neuen Bestimmung dargelegte Intention umzusetzen, tatsächlich nur die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festzulegen, schlägt die Universität Wien in Anlehnung an den VfGH ([VfSlg 20.164](#)) die einleitend genannte Formulierung vor:

„(14) **Der abgeschlossene Arbeitsvertrag unterliegt der Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte.**“

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl